

14. Nachtragssatzung
zur
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt
Norderstedt (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **xx.xx.2018** folgende 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1 (zu Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung)

(1) In Anlage 1 ist folgende Eintragung zu streichen:

- Beamtenlaufbahn
- Friedrichsgaber Weg *nur Stichstraße vor den Grundstücken Nr. 420 - 422*

(2) In Anlage 1 ist folgende Eintragung neu aufzunehmen:

- Friedrichsgaber Weg *alle Stichstraßen sowie Abschnitt von Grundstück Nr. 528 bis 544*
- Lavendelweg
- Ossenmooring

§ 2 (zu Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)

(1) In Anlage 2 ist folgende Eintragung zu streichen:

- Friedrichsgaber Weg

(2) In Anlage 2 ist folgende Eintragung neu aufzunehmen:

- Beamtenlaufbahn
- Bürgermeister-Bombeck-Straße
- Friedrichsgaber Weg *von Kirchenstraße bis Reiherhagen sowie von Oadby-and-Wigston Straße Ecke Moorbekstraße bis Ulzburger Straße*
- Horst-Embacher-Allee

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin